

# RS OGH 1995/9/27 7Ra101/96s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

## Norm

ZPO §392

## Rechtssatz

Unzulässigkeit des Teilurteiles, wenn nur über einen Teilanspruch entschieden wurde, wiewohl die übrigen - der Höhe nach unstrittigen Ansprüche - auf demselben Rechtsgrund (berechtigter Austritt) beruhen.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 12 R 74/05y. Diese ist nunmehr unter RW0000655 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 101/96s  
Entscheidungstext OLG Wien 27.09.1995 7 Ra 101/96s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000187

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)